

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang**  
**Economics (1-Fach)**  
**vom 10. August 2015**

geändert am 04.01.2016, geändert am 07.06.2016, geändert am 03.03.2017,  
geändert am 21.12.2017, geändert am 30.07.2018 und geändert am 18.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Aufgrund von Doppelmaster-Abkommen mit ausländischen Partneruniversitäten kann neben dem akademischen Grad nach Satz 1 auch ein entsprechender ausländischer Grad verliehen werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse**

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges Economics folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

*a) Nachweis eines Bachelorabschlusses*

1. mit einer Note von 2,5 oder besser in einem volkswirtschaftlichen Studiengang. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. mit einer Note von 2,2 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,3 und 2,4 sowie das Vorliegen der nötigen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Studierende, die ein Doppelmasterstudium gemäß § 11 an der ausländischen Partneruniversität begonnen haben, gelten abweichend von Absatz 1 die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang an der Partneruniversität.

### **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Economics wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Der Masterstudiengang Economics ist auf die Vermittlung moderner volkswirtschaftlicher Methoden und Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung europäischer Wirtschaftsstrukturen ausgerichtet. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Economics können folgende Schwerpunkte absolviert werden:

- International Political Economy,
- International Labor Markets and Innovation,
- International Finance,
- European Social Security and Health Systems,
- Econometrics and Applied Statistics und
- Environment and Sustainability.

Im Schwerpunkt „European Social Security and Health Systems“ können Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich auch in deutscher Sprache abgehalten werden. Die für den Abschluss eines Schwerpunkts erfolgreich zu absolvierenden Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Anhang. Der Schwerpunkt wird im Masterzeugnis als Zusatz zum Titel M.Sc. Economics angegeben.

(4) Als weitere Option besteht die Möglichkeit, ein Doppelmaster-Studium zu absolvieren. Aufbau und Inhalte des Doppelmaster-Studiums sind in §11 sowie in einem Doppelmaster-Abkommen mit der jeweiligen ausländischen Partneruniversität geregelt.

### **§ 4 Studienumfang und Module**

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restli-

che Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

1. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
2. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
3. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
4. Semester: Mindestens 60 Leistungspunkte
5. Semester: Mindestens 70 Leistungspunkte
6. Semester und höher: Mindestens 90 Leistungspunkte

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

## **§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium von 30-60 Minuten Länge ergänzt.

## **§ 10 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der gewählte Schwerpunkt werden im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 11 Besondere Bestimmungen für das Doppelmaster-Studium**

(1) Im Doppelmaster-Studium erbringen die Studierenden Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der Universität Trier und Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS an der ausländischen Partneruniversität. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV der Universität Trier den akademischen Grad eines „Master of Science“ („M.Sc. Economics – European Economic Integration“), die ausländische Partneruniversität verleiht einen volkswirtschaftlichen Mastergrad entsprechend der Festlegung in dem jeweiligen Doppelmaster-Abkommen.

(2) Die im Rahmen des Doppelmaster-Studiums zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus dem Anhang des jeweiligen Doppelmasterabkommens.

(3) Für die an der Universität Trier zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier sowie diese Fachprüfungsordnung. Studienleistungen, die an der ausländischen Partneruniversität erbracht werden, werden nach Maßgabe des § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier anerkannt.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 für den Master-Studiengang Economics als 1-Fach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S.4), zuletzt geändert am 13.12.2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S.55). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2018/2019 nach der Prüfungsordnung vom 15. Januar 2013 ablegen.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 15.01.2013 außer Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

**Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene  
Übergangsregelungen!**

## Anhang

Masterstudiengang „Economics“ (1-Fach-Studiengang)

### Modulplan

Es sind insgesamt Module im Umfang von 120 LP erfolgreich zu absolvieren. Davon können bis zu 20 LP aus anderen Studiengängen oder dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier stammen. Weitere bis zu 10 LP können aus dem Studiengang Applied Statistics (Module 37–48) stammen.

#### 1. Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	Keine	Klausur (120 Min.)
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Econometrics	1	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
4	Master Thesis	4		30	Keine	Masterarbeit (einschließlich der Teilnahme am begleitenden Kolloquium inklusive Vortrag)

#### 2. Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodule (40–60 LP)

Es sind Module im Umfang von 40 bis 60 LP zu wählen, wobei in den Bereichen „Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodule“ und „Schwerpunktübergreifende Wahlpflicht- und Wahlmodule“ insgesamt 60 LP erbracht werden müssen. Wurden Module im Umfang von mindestens 30 LP gemäß den jeweils genannten Bedingungen aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis aufgeführt.

Module können auch beliebig aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden. Das Studium kann in diesem Fall ohne die Wahl eines bestimmten Schwerpunkts abgeschlossen werden.

##### 2.1 Schwerpunkt **International Political Economy**

Nr.	Modulname	Regel-Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
5	Political Economics	2–3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)

6	International Trade	2-3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
7	Research Techniques and Methods	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
8	East Asian Politics and Governance	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
9	European Politics and Governance	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
10	European/East Asian Political Economy	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
11	Global Governance	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)
12	European Law	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO European and East Asien Governance (M.A., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind die Module 5 und 6 sowie eines der Module 7 bis 12 erfolgreich zu absolvieren.

## 2.2 Schwerpunkt **International Labor Markets and Innovation**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
13	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
14	Applied Microeconometrics Using Stata	2-3	4	10	Keine	Klausur (120 Min.)
15	Empirical Labor Economics	2-3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
16	International Labor Markets	2-3	4	10	Keine	Klausur (60 Min., prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Modul 13 sowie mindestens zwei der Module 14, 15 und 16 erfolgreich zu absolvieren.

### 2.3 Schwerpunkt **International Finance**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
17	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2-3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
18	Special Topics of Monetary Policy	2-3	2	5	Keine	Hausarbeit
19	International Macroeconomics	2-3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
20	Special Topics in International Macroeconomics	2-3	2	5	Keine	Hausarbeit
21	Applied Financial Econometrics	2-3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
22	Applied Macroeconometrics	2-3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
23	Applied Time Series Econometrics	2-3	2	5	Keine	Klausur (60 Min.)
24	Special Topics in Applied Econometrics	2-3	2	5	Keine	Hausarbeit
25	Quantitative Trading with R	2-3	4	10	Keine	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)
26	Finance A	2-3	4-6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
27	Finance B	2-3	4-6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
28	Finance C	2-3	4-6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)
29	Finance D	2-3	4-6	10	Keine	gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus den Modulen 17 bis 29 erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens 20 LP aus den Modulen 17 bis 25.

## 2.4 Schwerpunkt **European Social Security and Health Systems**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
30	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	2-3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
31	Gesundheitsökonomik	2-3	4	10	Keine	Klausur (90 Min.)
32	Soziologische Theorie und Gesellschaftsanalyse	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
33	Fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenanalyseverfahren	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
34	Institutionen der Wirtschaft	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
35	Sozialpolitik und Ungleichheit	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)
36	Arbeit, Organisation und Gesellschaft	2-3	4	10	Keine	gemäß FPO Wirtschaftssoziologie (M.A., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind die Module 30 und 31 sowie eines der Module 32 bis 36 erfolgreich zu absolvieren.

## 2.5 Schwerpunkt **Econometrics and Applied Statistics**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
37	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	6	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
38	Statistical Programming with R	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
39	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	3	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
40	General Statistics #1	2-3	5	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)

41	General Statistics #2	2-3	5	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
42	Survey Sampling	2-3	3	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
43	EMOS Core Module	2-3	2	10	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
44	Specialisation Module – Survey Statistics #1	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
45	Specialisation Module – Survey Statistics #2	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
46	Specialisation Module – Survey Statistics #3	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
47	Specialisation Module – Survey Statistics #4	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)
48	Specialisation Module – Survey Statistics: Seminar	2-3	2	5	Keine	gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1F)

Um den Schwerpunkt abzuschließen, sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus den Modulen 37 bis 48 erfolgreich zu absolvieren. Bis zu 10 dieser LP können durch eine Auswahl aus den Modulen 21 bis 24 ersetzt werden.

## 2.6 Schwerpunkt **Environment and Sustainability**

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
49	International Energy Markets	2-3	4	10		Klausur (60 Min.; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)
50	International Environmental Economics	2-3	4	10		Klausur (60 Min.; prüfungsrelevante Studienleistung 25%), Hausarbeit mit Präsentation (75%)

Um den Studienschwerpunkt abzuschließen, sind die Module 49 und 50 sowie Module im Umfang von mindestens 10 LP aus dem Modulangebot des Fachbereichs VI für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier im Fach Umweltwissenschaften (siehe Abschnitt 1.3) erfolgreich zu absolvieren.

### 3. Schwerpunktübergreifende Wahlpflicht- und Wahlmodule (bis zu 20 LP)

Es können Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen 51 bis 55 oder dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt werden.

<b>Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Regel-Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</b>
51	Applied Intertemporal Optimization	2–3	6	10		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit
52	Industrial Organization	2–3	4	10		Klausur (90 Min.)
53	Research Project	2–3	4	10		Hausarbeit
54	Advanced Topics in Economic Analysis I	2–3	5	5		Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
55	Advanced Topics in Economic Analysis II	2–3	4	10		Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
- d) Das Regelsemester ist 2–3.